Musterartikel

Zonen zweite Erschliessungsetappe

Dezember 2022 (Version 1.1)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Zu den Hauptzielen des revidierten RPG zählen insbesondere eine Ausrichtung der Siedlungsentwicklung nach innen bei gleichzeitiger Wahrung der Wohnqualität sowie eine optimale Nutzung und gegebenenfalls eine Reduktion der Bauzonen.

Im Rahmen des kantonalen Richtplans wurde das Siedlungsgebiet für die nächsten 25 bis 30 Jahre festgelegt. Es werden aber nur Grundstücke für die Überbauung freigegeben, die dem Bedarf für die nächsten 15 Jahre entsprechen. Die Gebiete der zweiten Erschliessungsetappe (Art. 14a Abs. 1bis, 1ter und 1quater kRPG) unterliegen einem Bauverbot und dienen dazu, den Bedarf für die nächsten 15 bis 30 Jahre einzufrieren.

Bei den Zonen zweiter Erschliessungsetappe ist der Standort begründet, aber der Bedarf muss noch nachgewiesen werden. Damit diese Flächen, die nicht oder nur teilweise erschlossen sind, nach der Feststellung des Bedarfs bebaubar werden, muss das Genehmigungsverfahren gemäss Artikel 33 ff kRPG befolgt werden.

**Vorschlag für einen Musterartikel (Aufbau) im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Zonen Zweite Erschliessungsetappe

1. Die im Zonennutzungsplan festgelegten Zonen zweiter Erschliessungsetappe unterliegen einem Bauverbot. Die Ausnahmeartikel (24 ff RPG) gelten für alle Renovierungen, Umgestaltungen, Erweiterungen oder Umbauten bestehender Gebäude.
2. Der Standort dieser Gebiete ist begründet, der Bedarf muss jedoch noch nachgewiesen werden.
3. Im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs erfolgt die Rückführung in die erste Erschliessungsetappe nach dem Genehmigungsverfahren gemäss Artikel 33 ff kRPG.

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021  Dezember 2022 | Ausgangsversion  Redaktionelle Korrektur |